

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

per Mail: david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2017

**Vernehmlassung
Parlamentarische Initiative
Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (13.407)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Die Grundwerte unserer Gesellschaft sind in der Bundesverfassung klar verankert. Zentral ist die Menschenwürde und der Schutz der Menschenwürde: In mehreren Artikeln wird diese auf Verfassungsstufe garantiert.

BV Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

BV Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2) Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

BV Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

- 2) Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Diese Grundsätze sind die Basis für das friedliche Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft. Wer diese Grundsätze verletzt kann gemäss StGB Art. 261 mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden.

Obwohl der Sinn der Verfassung klar gegeben ist und die sexuelle Orientierung und von der Heteronormativität¹ abweichende Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsmerkmalen als «andere Lebensformen» interpretiert werden könnten, bestehen auf Gesetzesstufe erhebliche Lücken. Menschen können öffentlich we-

¹ Mit Heteronormativität bezeichnet man die für natürlich gehaltene Heterosexualität und die ausschliessliche binäre Geschlechterteilung.

gen ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale diskriminiert, beleidigt, diffamiert oder angegriffen werden. Öffentliche Aufrufe zu Hass, die bis zur Forderung nach der Todesstrafe für Homosexuelle reichen, können unbehelligt öffentlich geäussert werden. (Bischof Huonder²; Bund Evangelischer Jungscharen BESJ³). Ein rechtlicher Schutz besteht auf Gesetzesstufe nicht. Den Vereinigungen zum der LGBTI⁴-Menschen wird die Klagebefugnis im Bereich Ehrverletzung verwehrt. Für die Gerichte ist die LGBTI-Gemeinschaft als Zielgruppe zu wenig definiert.

In der Vergangenheit sind von Exponenten und Vorbildern in fundamentalistisch-religiösen und konservativen Kreisen mehrfach solche menschenverachtende Aufrufe zu Diskriminierung und Hass gegenüber Menschen anderer sexueller Orientierung und von der Heteronormativität abweichender Geschlechtsidentitäten oder Geschlechtsmerkmalen unbehelligt geäussert worden. Problematisch ist dabei vor allem, dass sich Hass-Täter daraus eine Rechtfertigung für ihre feindlichen Taten und Aktionen gegenüber LGBTI-Menschen ableiten können.

Aufrufe zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen werden oft mit Religionsfreiheit (BV Art. 8 Ziff. 2) oder der Meinungsfreiheit gerechtfertigt:

BV Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1) Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- 3) Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Das Recht auf freie Meinungsäusserung endet spätestens dann, wenn die Rechte von anderen Menschen verletzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst eine Gesetzeslücke und schützt vor Diskriminierung. Öffentliche Aufrufe gegen eine Person oder Gruppen zu Hass oder Diskriminierung explizit aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen werden zum Officialdelikt. Er unterbindet die Ausbreitung von Feindlichkeiten, Diskriminierung, Hass und Gewalt gegenüber LGBTI-Menschen.

Die begrüssenswerte Differenzierung zwischen sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen ist eine präzise Begriffsklärung, welche alle nicht heteronormativen Personen und Gruppen miteinschliesst.

Aufgrund unserer Erfahrungen wissen wir, dass trans* und inter* Menschen nicht nur mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie homosexuelle Menschen, sondern noch stärker von Diskriminierung und Hasskriminalität betroffen sind. Entsprechend unterstützen wir, dass die vorgeschlagene Revision nicht nur um das Merkmal «sexuelle Orientierung», sondern auch um «Geschlechtsidentität» und «Geschlechtsmerkmale» erweitert wird.

Bei trans* Menschen besteht eine Nichtübereinstimmung der Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt

² www.pinkcross.ch/?s=huonder&lang=de

³ www.hab.lgbt/tag/besj

⁴ LGBTI = lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Menschen

zugewiesenen Geschlecht. Der Terminus für inter* Menschen ist «Geschlechtsmerkmale». Bei diesen entsprechen die körperlichen geschlechtsbezogenen Merkmale nicht den medizinischen Normen von «weiblich» und «männlich».

Die Menschen in diesem Land haben unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihren Geschlechtsmerkmalen die gleichen Pflichten. Sie leisten ihren Beitrag zu dieser Gesellschaft und zu diesem Staat und haben dieselben Rechte und den gleichen Schutz verdient.

Der Gesetzesentwurf ist eine längst notwendige Ergänzung des Strafrechts, welcher unsere volle Zustimmung hat.

Freundliche Grüsse

HAB Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern



Christoph Janser
Präsident



Daniel Frey
AG Politik



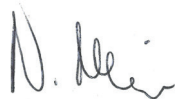
Peter Fuchs
AG Politik



David Herren
AG Politik



Regina Kunz
AG Politik



Nathalie Meier
AG Politik



hab

villa stucki · seftigenstrasse 11 · 3007 bern
031 311 63 53 · info@hab.lgbt → hab.lgbt